



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 9. Dezember 2015 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Josef Tonweber, GV Thomas Kloiber, GV Wolfgang Deutsch, Michaela Dolmanits, Joachim Fasching, Norbert Kloiber, Markus Korpitsch, Edwin Lex, Josef Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Klaus Peter, Karl Siener, Harald Simandl, Karl Trippold und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer.

Es fehlen: Jochen Illigasch, Martin Schrei (beide entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Martina Maurer und Norbert Kloiber.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung gibt.

**Nachdem es keine Einwendungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 14.10.2015 wie vorliegend zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung in der Sitzung aufgenommen werden:

15.) Rechnungsabschluss 2014 – Erlass des Amtes der Landesregierung vom 23.11.2015, Zahl: 2/GF.RAMOGGER-10004-1-2015, eingelangt am 1.12.2015 – zur Kenntnis;

**16.) Abschluss eines Tilgungsträgers zur Absicherung des durch die Kursänderung höheren Schweizer Franken Kredites für das Gesundheitszentrum Mogersdorf. Der bisherige Punkt 15.) Allfälliges soll als Punkt 17 behandelt werden.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
 - 2.) Feuerwehr Mogersdorf Bergen, Ankauf einer Tragkraftspritze, Umbauten am Kleinlöschfahrzeug;
 - 3.) Voranschlag 2016
 - a) Abgaben und Entgelte,
 - b) Höhe des Kassenkredites,
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,
 - d) Dienstpostenplan,
 - e) Mittelfristiger Finanzplan,
 - f) Voranschlagsbeschluss 2016;
 - 4.) Verordnungen für 2016;
 - 5.) Beschluss einer Resolution betreffend Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich;

- 6.) Volksschule Mogersdorf, Naturparkschule;
- 7.) Kindergarten Wallendorf, Entwicklungskonzept und Naturparkkindergarten;
- 8.) Abschluss eines Übereinkommens für die Grundbenützung von Öffentlichem Wassergut, B 75 Lafnitztalradweg;
- 9.) Lafnitz – Instandhaltung, Regulierungsverband – Bericht;
- 10.) Verein zur Förderung des Ramsargebietes Lafnitztal, Beitritt zum Verein und Projekt „Ramsargebiet Lafnitztal 2016+“;
- 11.) Gesundheitszentrum, Sanierung von Schäden, Bericht;
- 12.) Subventionsansuchen der Amtsärztin Dr. Koller für die „Kolibrischule“ in Welten;
- 13.) Subventionsansuchen des KOBV, Ortsgruppe Mogersdorf-Weichselbaum;
- 14.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 12.11.2015 durchgeführte Kassaprüfung;
- 15.) Rechnungsabschluss 2014 – Erlass des Amtes der Landesregierung vom 23.11.2015, Zahl: 2/GF.RAMOGER-10004-1-2015, eingelangt am 1.12.2015 – zur Kenntnis;
- 16.) Abschluss eines Tilgungsträgers zur Absicherung des durch die Kursänderung höheren Schweizer Franken Kredites für das Gesundheitszentrum Mogersdorf;
- 17.) Allfälliges.

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 20.10. – Vorstandssitzung Abwasserverband;
- .) 26.10. – Gemeindegewandlung, gemeinsam mit Weichselbaum (gesundes Dorf);
- .) 28.10. – Besprechung mit Vertretern des Abwasserverbandes, Adaptierung der Einleitung des Trennsystems in den Raabtalsammler, Projekterstellung;
- .) 29.10. - Jahresempfang in der türkischen Botschaft;
- .) 31.10. – Friedensteinverlegung mit dem ESV Deutsch Minihof;
- .) 3.11. – Naturpark Raab, Besprechung möglicher Förderprojekte für die nächste Förderperiode;
- .) 6.11. – Sitzung des regionalen Tourismusverbandes in Eltendorf;
- .) 10.11. – Besprechung mit dem Obmann des Lafnitzregulierungsverbandes;
- .) 12.11. – Erstellung des Gemeinde-Terminkalenders mit den Vereinsvertretern, der Bürgermeister dankt für die gute Zusammenarbeit;
- .) 12.11. – Erstellung der Feuerwehrvoranschläge;
- .) 16.11. – Gesundheitszentrum, Besprechung mit Firmenvertretern über die Sanierung aufgetretener Schäden;
- .) 17.11. – Regionalkonferenz des Bgld. Müllverbandes, in Zukunft sollen Sperrmüllsammelzentren errichtet werden, die Mülltarife bleiben gleich;
- .) 17.11. – Bürgermeister/Amtsleitertagung in Heiligenkreuz;
- .) 23.11. – Gemeindevorstandssitzung;
- .) 24.11. – Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Raabtal, im Jänner 2016 wird es Gespräche mit dem WV Unteres Lafnitztal geben betreffend die Abgeltung des Rohwassers und einer Vereinbarung über die zukünftige gemeinsame Wasseraufbereitung;
- .) 28.11. – Krippeneröffnung in Deutsch Minihof, es kam ein Spendenbeitrag für das Elisabethheim in Jennersdorf in Höhe von € 960,- zusammen. Der Bürgermeister dankt dem FC-Chaos für seine Bemühungen.
- .) 2.12. – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes, leider fand der Antrag des Bürgermeisters um Reduzierung der Verbandsbeiträge keine Zustimmung, weil hohe Sanierungsaufwendungen erwartet werden;
- .) 9.12. – Sanitätskreis – Ausschusssitzung, Voranschlag 2016.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 19.3.2015 in der über den Ankauf eines gebrauchten Kleinlöschfahrzeuges und einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr Mogersdorf Berg Beschlüsse gefasst wurden.

Kommandant GR Edwin Lex hat nun Rechnungen betreffend die Ausstattung und den Umbau des gekauften gebrauchten Kleinlöschfahrzeuges mit € 8.160,--, über den Ankauf einer Tragkraftspritze mit € 12.840,-- und eines Stromerzeugers mit € 5.707,84 vorgelegt. Die Gemeinde wurde vor dem Ankauf nicht befasst.

Der Bürgermeister erklärt, dass GR Edwin Lex auf Grund seiner nun schon langen Zeit als Kommandant und als Gemeinderat wissen müsste, dass die Gemeinde vor dem Kauf zu befragen ist. Im Gemeindevorstand wurde der Sachverhalt besprochen und für den Gemeinderat folgender Beschlussvorschlag erstellt:

Die Gemeinde finanziert im Jahr 2016 1/3 der Tragkraftspritze, d.s. € 4.280,-- und 1/3 der Aufwendungen für den Einbau von Atemschutz, d.s. ca. € 1.800,--.

GR Edwin Lex erklärt, dass das Fahrzeug für die Gewährung der Landesförderung mit einem Notstromgerät ausgerüstet werden muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Land neue Richtlinien über den Ausrüstungsstand für die Feuerwehren ausarbeiten wird. Wenn die Gemeinde eine Anschaffung für die Feuerwehren mitfinanzieren soll, dann ist immer vorher mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen. Es war auch nie die Rede davon, dass das Fahrzeug für eine Feuerwehrleiter umgebaut werden muss.

GV Wolfgang Deutsch schlägt vor, dass die Gemeinde von den Umbaukosten für das Kleinlöschfahrzeug ein Drittel übernimmt, weil ja die eingeplanten Kosten von € 15.000,-- für die Tragkraftspritze nicht zur Gänze ausgeschöpft werden.

OV Thomas Kloiber ergänzt, dass die Gemeinde ein Drittel der Kosten, jedoch ohne Stromerzeuger, übernehmen soll.

GR Edwin Lex berichtet, dass die Feuerwehr noch weitere € 3.000,-- für das Fahrzeug investiert hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeinde 1/3 der Kosten für die Tragkraftspritze, Fabrikat Rosenbauer, Fox III, d.s. € 4.280,-- und 1/3 der Kosten für die Umbauarbeiten, jedoch ohne den Anteil für den Stromerzeuger, d.s. € 2.420,-- übernimmt. Den Stromerzeuger soll die Feuerwehr selbst finanzieren.

Über den Antrag des Bürgermeisters wird abgestimmt:

14 Stimmen für den Antrag

3 Stimmenthaltungen (Norbert Kloiber, Edwin Lex und Karl Trippold)

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Budgeterstellung schwieriger geworden ist, weil weniger freie Mittel zur Verfügung stehen. Die eigene Finanzkraft ist leider nur sehr gering und die zugewiesenen Steuermittel stagnieren, bzw. werden durch die leider stark steigenden Sozialausgaben weniger.

OAR Granitz berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2016** im Gemeindeamt vom 23. November bis zum 07. Dezember 2015 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

OAR Granitz bringt den Entwurf für den Voranschlag für 2016 vollinhaltlich zur Kenntnis: Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

.) Budgets der Feuerwehren - zusammen € 128.400,--, d.i. zum Rechnungsabschluss 2014 eine Verdoppelung, die großen Vorhaben der letzten Jahre Rüstlöschfahrzeug in Mogersdorf Dorf, Sanierung des Feuerwehrhauses in Deutsch Minihof, Tanklöschfahrzeug in Wallendorf und Aus- Umbau und Sanierung des Feuerwehrhauses in Mogersdorf Dorf werden sich auch noch die nächsten Jahre auswirken.

Mogersdorf-Dorf	62.500,--	inklusive Darlehensrückzahlungen für das RLFA und für das Feuerwehrhaus € 39.200,--;
Mogersdorf Berg	23.200,--	Fahrzeug und Tragkraftspritze Mitfinanzierung;
Deutsch Minihof	13.500,--	inklusive Darlehen für das Haus € 5.400,--
Wallendorf	29.200,--	inklusive Darlehen für das TLF € 11.900,--.

.) Für die „Naturparkschule“ und „Naturparkkindergarten“ wurden jeweils € 1.000,-- zum Start vorgesehen;

.) Schulbeiträge – bei der neuen Mittelschule Rudersdorf besteht noch ein Guthaben das gegengerechnet wird, Sonderschulbeiträge fallen weg, weil die Wohngruppe abgesiedelt ist.

.) Die steigenden Sozialausgaben werden besprochen

Sozialhilfe	seit 2005 um 446 %
Behindertenfürsorge	seit 2005 um 126 %
Jugendwohlfahrt	seit 2005 um 221 %

.) Taxi Gutscheine 60+ werden, weil der Pensionsantritt ja vielfach erst nach 60 erfolgt, an den Pensionsantritt gekoppelt.

.) Die Kosten der Müllentsorgung über die Altstoffsammelstelle steigen, die 15 Freiabfuhrten waren schon im September verbraucht. Der Bürgermeister berichtet, dass der Müllverband die Freiabfuhrten wieder erhöhen wird und für die Zukunft regionale Sammelzentren vorgesehen sind.

.) Öffentliche Beleuchtung – die Stromkosten bleiben konstant im Vergleich zu den Vorjahren, aber in Mogersdorf ist durch die Erneuerung eine normgerechte Straßenbeleuchtung mit wesentlich mehr Lichtpunkten als vorher vorhanden.

.) Die Errichtung eines Flugdaches im Wirtschaftshof wird vorerst zurückgestellt, wenn vom Müllverband regionale Sammelstellen eingerichtet werden, dann wird viel Platz im Wirtschaftshof frei.

Außerordentliche Vorhaben

.) Wasserleitung in Mogersdorf € 120.000,--, Sanierung des Hochbehälters im Sandriegel und Leitungsbau;

.) Kanalbau in Mogersdorf € 110.000,--;

.) Bauplätze Verkauf und Abfinanzierung des Darlehens.

Sämtliche Beilagen zum Voranschlag wie

Nachweis über die Leistungen für Personal

Nachweis über die Transfers von und an Träger des Öffentlichen Rechts

Nachweis über die Darlehensschulden und des Schuldendienstes

Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen – Leasingverträge

Nachweis über die eingegangenen Bürgschaften

Dienstpostenplan und

Haushaltsquerschnitt

werden zur Kenntnis gebracht.

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wie folgt festzusetzen (Indexanpassung):

€ 18,18 pro Wohn- und Betriebsobjekt

€ 9,09 pro Wohneinheit bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vizebürgermeister Franz Windisch schlägt vor, dass die zusätzlich für die Anlieferung ab 4 m³ eingeführte Gebühr schon bei einer Anlieferung ab 2 m³ eingehoben wird. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass das jetzt nicht verändert werden soll, denn wenn der Müllverband regionale Sammelzentren einrichtet, dann wird die Gebühr obsolet.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:

11 Stimmen für den Antrag

6 Stimmen gegen den Antrag (Franz Windisch, Wolfgang Deutsch, Norbert Kloiber, Edwin Lex, Harald Simandl und Joachim Fasching)

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Vizebürgermeister Franz Windisch ersucht, dass im Protokoll festgehalten wird, dass er die Regelung ungerecht findet und deswegen dagegen gestimmt hat.

Friedhofsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Friedhofsgebühren wie folgt festzusetzen (Indexanpassung):

Grabgebühren

1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	Euro 120,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	Euro 240,00
3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	Euro 394,00
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	Euro 134,00
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	Euro 303,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	Euro 92,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	Euro 120,00
8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	Euro 120,00
9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	Euro 176,00

Beisetzungsgebühren

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	Euro 430,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	Euro 488,00
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)	Euro 145,00
4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	Euro 215,00
5. bei einer Beisetzung einer Urne	Euro 80,00

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle soll gleich bleiben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Wassergebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Wasserbezugsgebühren wie folgt festzusetzen (Indexanpassung):

Wasserbezugsgebühr € 1,38 pro m³

Gebühr für den Wassermesser € 56,50

Die Grundgebühr (inklusive Finanzierungsbeitrag WVB) von € 104,14 soll gleich bleiben.

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:

16 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag (Wolfgang Deutsch)

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenützungsgeld:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Kanalbenützungsgeldern wie folgt festzusetzen (Indexanpassung):

Beitrag für die Nutzfläche € 1,00 pro m²

Beitrag für verbrauchtes Wasser € 1,12 pro m³

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:

11 Stimmen für den Antrag

6 Stimmen gegen den Antrag (Franz Windisch, Wolfgang Deutsch, Norbert Kloiber, Edwin Lex, Harald Simandl und Joachim Fasching)

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Hundeabgabe wie folgt festzusetzen:

Beitrag für alle Hunde € 22,- (außer Nutzhunde).

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Die Hundebesitzer sollen aufgefordert werden den Hundekot von öffentlichen Plätzen aufzusammeln und zu entsorgen.

b) Höhe des Kassenkredites:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit €150.000,-- festgesetzt wird. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit € 230.000,-- festzusetzen.

Wasserversorgung € 120.000,--

Kanalbau € 110.000,--

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d) Dienstpostenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan wie folgt zu beschließen:

1 Beamter, Dienstklasse B VII,

2 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

2 Vertragsbedienstete in I2b1, Kindergärtnerinnen,

2 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Kindergartenhelferin,

4 Gemeindearbeiter in freier Vereinbarung,

1 Aushilfsarbeiter in freier Vereinbarung – nur in einem Förderprogramm (zB 50+),

4 Ferialarbeiter.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2017 bis 2020 den mittelfristigen Finanzplan wie folgt zu beschließen:

2017:	Ordentliche Einnahmen	€ 1,718.000,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,678.100,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 16.000,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 16.000,--
2018	Ordentliche Einnahmen	€ 1,721.200,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,703.900,--
	Außerordentliche Einnahmen	€ 4.000,--
	Außerordentliche Ausgaben	€ 4.000,--
2019	Ordentliche Einnahmen	€ 1,736.800,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,659.000,--
2020	Ordentliche Einnahmen	€ 1,753.600,--
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,677.500,--

GR Joachim Fasching erklärt, dass im Finanzplan des Vorjahres für 2017 der Kauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die Feuerwehr Deutsch Minihof eingeplant war und diese Position nun nicht mehr aufscheint.

In den Finanzplan wurden nur die unbedingt notwendigen Investitionen für die nächsten Jahre aufgenommen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f) Voranschlagsbeschluss für 2016

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2016 wie folgt zu beschließen:

Ordentlicher Haushalt		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	14.000,00	336.200,00
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	5.900,00	129.900,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport	65.200,00	280.800,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	600,00	19.000,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.100,00	184.800,00
Gruppe 5	Gesundheit	6.800,00	52.300,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau und Verkehr	6.000,00	33.400,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	21.100,00	85.800,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	503.900,00	678.400,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	1.222.300,00	46.300,00
Gesamtsumme		1.846.900,00	1.846.900,00
Ausserordentlicher Haushalt			
Gruppe 8	Dienstleistungen	245.800,00	245.800,00
Gesamtsumme		245.800,00	245.800,00

Im Jahr 2016 sollen wieder alle Mieten und Pachten um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2015) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

Die Deckungsfähigkeit soll für die Gruppen 1 bis 9, jeweils in sich, festgelegt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

OAR Gerhard Granitz bringt den Erlass des Amts der Landesregierung vom 23.11.2015, Zahl: 2/GI.G3900-10005-1-2015 auszugsweise bezüglich der zu beschließenden Verordnungen zur Kenntnis und informiert ausführlich über die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes.

Nachdem im vorangegangenen Beschluss über den Voranschlag die Gebühren und Abgabensätze bereits festgelegt wurden, stellt der Bürgermeister den Antrag folgende Verordnungen wie folgt neu zu beschließen:

a) Hundeabgabe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 9. Dezember 2015 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde

Euro 14,50

b) für alle anderen Hunde Euro 22,00
Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2014 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

b) Friedhofsgebühren:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 9. Dezember 2015 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | Euro 120,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | Euro 240,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | Euro 394,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | Euro 134,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | Euro 303,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 92,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 120,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 120,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 176,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe | Euro 430,00 |
| 2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe | Euro 488,00 |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | Euro 145,00 |
| 4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | Euro 215,00 |
| 5. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 80,00 |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 124,00

für jeden weiteren Tag Euro 45,00.

Dabei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2014 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

c) Wasserbezugsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 9. Dezember 2015 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,38 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 104,14 Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 56,50 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebährensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2014 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

d) Benützung der Abfallsammelstelle:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 9. Dezember 2015 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Mogersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte, und bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern jede Wohneinheit, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 18,18 Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt und mit € 9,09 für Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit festgesetzt. Für Sperrmüllfraktionen über 4 m³ bis 8 m³ pro Direktanlieferung am Übernahmetag wird eine zusätzliche Gebühr von € 50,- und für jede darüber hinausgehende Direktanlieferung am Übernahmetag eine zusätzliche Gebühr von € 50,- für jeweils zusätzliche 4 m³ Sperrmüll festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.5. mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2013 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

e) Kanalbenützungsgebühr:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 9. Dezember 2015 über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,00 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,12 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
2. Euro 1,00 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich Euro 1,12 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.

4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2013 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Über den Antrag des Bürgermeisters wird abgestimmt.

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

16 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenthaltung (Wolfgang Deutsch).

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass viele Gemeinden eine Resolution betreffend die Neuregelung des Finanzausgleiches beschließen. Die Resolution richtet sich an die Verhandler des Finanzausgleiches.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Resolution zu beschließen:

Resolution der Gemeinde Mogersdorf zum Thema Steuergerechtigkeit, Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert" Die Finanzausgleichsgesetze, die die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regeln, sind äußerst komplex und intransparent und beruhen auf dem Finanzverfassungsgesetz von 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindezuweisungen der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindertragsanteile (länderweise) die Basis.

Von der Annahme ausgehend, dass mit steigender Bevölkerungszahl die Ausgaben pro Kopf für den öffentlichen Verkehr, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc. überproportional zunehmen, bewirkt der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Vervielfacher der Bevölkerungszahl, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl

bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ multipliziert.

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness. Studien zeigen, dass sich das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Pro-Kopf-Ausgaben nicht progressiv entwickelt. Dies bedeutet, dass strukturschwache Regionen die stärkeren massiv unterstützen.

Wünschenswert wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden und der Finanzbedarf somit am größten ist, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen, die sie natürlich auch bei Abwanderung weiter aufrechterhalten müssen.

Der Gemeinderat von Mogersdorf fordert daher einstimmig die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass schon einige Schulen des Naturparkes Raab sich als Naturparkschulen eingerichtet haben. Die Volksschule Mogersdorf soll ebenfalls zur Naturparkschule werden. Ein Handout über die Entwicklung von Naturpark-Schulen wird den Gemeinderäten vorgelegt (Protokollbeilage A).

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Volksschule Mogersdorf in Zukunft zur Naturpark-Schule entwickelt wird und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Status eingeleitet und von der Gemeinde unterstützt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass es auch die Möglichkeit gibt, den Kindergarten als Naturpark-Kindergarten einzurichten. Ein Handout über die Entwicklung von Naturpark-Kindergärten wird den Gemeinderäten vorgelegt (Protokollbeilage B).

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Kindergarten Mogersdorf in Zukunft zum Naturpark-Kindergarten entwickelt wird und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Status eingeleitet und von der Gemeinde unterstützt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister bringt das Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und 31 Bgld. KBBG 2009 für das Jahr 2016 zur Kenntnis. Zum bereits bestehenden Entwicklungskonzept aus dem Vorjahr gibt es nur die Änderung, dass der Kindergarten zum Naturpark-Kindergarten entwickelt werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass das Entwicklungskonzept für 2016 wie vorgestellt beschlossen wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Steuerreform 2016 sich der Mehrwertsteuersatz für Kindergärten von derzeit 10 % auf 13 % erhöht, d.h. die Elternbeiträge müssen ab 2016 mit einer Mehrwertsteuer von 13 % vorgeschrieben werden. Eine Änderung des Steuersatzes könnte vermieden werden, wenn der Kindergarten mit einem eigenen Statut als gemeinnützig deklariert werden würde. Jedoch könnte die Überführung des Kindergartens vom derzeitigen „Betrieb gewerblicher Art“ in den gemeinnützigen Bereich möglicherweise Immobilienertragssteuer bzw. Körperschaftsteuer auslösen.

Da es sich bei der Änderung der Versteuerung der Elternbeiträge nur um Jahresbeträge von ca. € 280,- bis 310,- für sämtliche Elternbeiträge handelt, soll keine Änderung des betrieblichen Status erfolgen. Der Elternbeitrag soll weiterhin nach den Richtsätzen des Bgld. Familienförderungsgesetzes beibehalten werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Elternbeiträge weiterhin in der im Bgld. Familienförderungsgesetz festgelegten Höhe vorgeschrieben werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Gemeindevorstandssitzung über den Kindergarten gesprochen wurde und er in den nächsten Tagen von einer Kindergärtnerin zu einer besprochenen Sache angesprochen wurde. Er hält fest, dass die Sitzungen des Gemeindevorstandes nicht öffentlich sind und die dort besprochenen Sachverhalte daher vertraulich behandelt werden müssen.

GV Thomas Kloiber verlässt den Sitzungssaal.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister erinnert an den schon behandelten Sachverhalt betreffend den Radweg B75, Lafnitztalradweg und erklärt, dass nun ein Übereinkommen für die Grundbenützung von Öffentlichem Wassergut der Republik Österreich, KG Deutsch Minihof zum Abschluss mit dem Amt der Landesregierung vorliegt.

Das Übereinkommen wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage C).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen für die Grundbenützung von Öffentlichem Wassergut der Republik Österreich, KG Deutsch Minihof mit dem Amt der Bgld. Landesregierung, Zahl: 9/ÖW.ÜK700-10014-12-2015 (Protokollbeilage C) abzuschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

GV Thomas Kloiber kommt wieder in den Sitzungssaal.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Wasserverband Lafnitzregulierung, Feistritz mündung – Wollinger Mühle an die Gemeinde herangetreten ist, weil in der seinerzeitigen wasserrechtlichen Bewilligung vom 2.8.1971, Zahl: VI/1-1637/5-1971 auch die Gemeinde als Konsensnehmer angeführt ist und somit auch für die Betreuung des auf dem Mogersdorfer Gemeindegebiet liegenden Flußabschnittes zuständig ist. Bisher wurde der Abschnitt vom Wasserverband mitbetreut und die dafür anfallenden Kosten auch vom Wasserverband getragen.

Über die weitere Vorgangsweise – eventuell Beitritt zum Wasserverband oder selbständige Betreuung durch die Gemeinde – sollen noch Gespräche geführt werden. Beides ist möglich, die Förderzuschüsse des Bundes und Landes, derzeit gemeinsam 70 %, kann auch die Gemeinde beanspruchen. Notwendige Arbeiten sind in jedem Fall mit dem Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum, bzw. mit der Wasserbauverwaltung zu koordinieren.

Zu 10. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verein zur Förderung des Ramsargebietes Lafnitztal ein Projekt „Ramsargebiet Lafnitztal 2016+“, Bewusstseinsbildung und Tourismus im Ramsargebiet Lafnitztal initiieren möchte. Kostenbeitrag der Gemeinden € 4.973,68. Nach ausführlicher Diskussion wird festgehalten, dass sich die Gemeinde an diesem Projekt nicht beteiligt, weil einige der Initiativen schon im Naturpark Raab durchgeführt wurden. Der Verein ersucht auch um Leistung eines Mitgliedsbeitrages von € 100,- pro Jahr. Die Gemeinde war bis Ende 2008 Mitglied und ist ausgetreten, weil keine der Vereinsaktivitäten von der Gemeinde genutzt wurden.

Vizebürgermeister Franz Windisch berichtet, dass er bei der Projektvorstellung in Deutsch Kaltenbrunn dabei war. Eine Teilnahme wäre nur dann sinnvoll, wenn sich ein Gemeindevertreter um diese Sache annehmen würde.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, den Verein „Ramsargebiet Lafnitztal“ mit dem Jahresmitgliedsbeitrag von € 100,- zu unterstützen, aber am nun vorliegenden Projekt „Ramsargebiet Lafnitztal 2016+“ nicht teilzunehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 11. TO:

Der Bürgermeister berichtet über Bauschäden im Gesundheitszentrum. Als Ursache für die Nässe in einigen Kellerräumen wurde ein nicht ordnungsgemäß verschlossenes Kanalputztürchen festgestellt. Mit der verantwortlichen Baufirma wurde eine Vereinbarung über die Sanierung der Nässeschäden getroffen.

Beim Flachdach wurde bei einer Dachöffnung festgestellt, dass dieses nicht normgerecht errichtet wurde. Es bilden sich unter der Isolierung Nässeflecken. Die bauausführende Firma und der für die Baukontrolle verantwortliche Architekt wurden aufgefordert umgehend Sanierungsvorschläge vorzulegen.

Zu 12. TO:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen der Frau Dr. Alexandra Koller, Amtsärztin in Jennersdorf und Mutter eines Kolibri-Schulkindes um Leistung eines freiwilligen Gastschulbeitrages für die Kolibri-Privatschule in Welten zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass von der bisher geübten Praxis, keine Schulbeiträge außerhalb des Pflichtbereiches zu leisten, nicht abgegangen wird und dem Ansuchen daher nicht zugestimmt wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 13. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der KOBV-Der Behindertenverband Ortsgruppe Mogersdorf-Weichselbaum ein Subventionsansuchen für das Jahr 2015 gestellt hat. Er berichtet, dass der Gemeinderat im Vorjahr eine Subvention in Höhe von € 200,- beschlossen hat und dass das dem KOBV mit Schreiben vom 7.1.2015 mitgeteilt wurde. Im Schreiben wurde dem KOBV mitgeteilt, dass der Subventionsbetrag nach Vorlage entsprechender Unterlagen über die Vereinstätigkeit, bzw. entsprechender Abrechnungs- und Zahlungsbelege zur Auszahlung gebracht wird. Unterlagen und Nachweise wurden bis jetzt keine vorgelegt.

GR Karl Trippold erklärt, dass er den Bürgermeister auf diese Subvention schon angesprochen hat und die Auszahlung zugesagt wurde.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass die Subvention gewährt wird, wenn Nachweise vorgelegt werden.

GR Karl Trippold berichtet, dass er auch für die Jugendförderung im Sportverein um Förderung angesucht hat und kein Geld erhalten hat.

OAR Granitz erklärt dazu, dass auch hier Belege zum Nachweis für die geleistete Jugendarbeit nicht vollständig vorgelegt wurden.

Zu 14. TO:

Der Obmann des Prüfungsausschusses Karl Trippold berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.11.2015. Bei der Prüfung wurden keine Mängel festgestellt.

Zu 15. TO:

OAR Granitz bringt den Erlass des Amtes der Landesregierung vom 23.11.2015, Zahl: 2/GF.RAMOGER-10004-1-2015 zum Rechnungsabschluss 2014 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu 16. TO:

Der Bürgermeister erinnert an die schon im Gemeinderat geführten Gespräche zur Situation beim Schweizer Franken Kredit. Durch den derzeit ungünstigen Kurs des Schweizer Franken ist mit jetzigem Stand eine Deckungslücke vorhanden. Bis zum Laufzeitende im Jahr 2037 kann sich die Situation noch mehrmals verändern. Das Land Burgenland drängt aber darauf, dass die betroffenen Gemeinden die derzeit bestehende Deckungslücke absichern.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zur Abdeckung der derzeit bestehenden Deckungslücke ein weiterer Tilgungsträger in Form einer Erlebensversicherung abgeschlossen wird. Die Erlebensversicherung ist eine Ansparversion, die bei Bedarf im Jahr 2037 entweder eine dann bestehende Deckungslücke abdeckt, oder wenn sich der Kurs wieder zu Gunsten der Gemeinde entwickelt der angesparte Prämienbetrag inklusive Zinsen und möglicher Gewinnbeteiligung der Gemeinde für andere Investitionen zur Verfügung steht.

Die vorliegenden Angebote sollen von einem Versicherungsfachmann geprüft und nach Vergabevorschlag abgeschlossen werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 17. TO:

- Der Bürgermeister berichtet über eine Eingabe der Familie Maiburger im Namen der Bürgerinitiative vom Mai 2014 betreffend die Motocross-Strecke in St. Gotthard. Die Eingabe wird verlesen.
Der Bürgermeister erklärt, dass er sich mit dem Bürgermeister in St. Gotthard in Verbindung setzen wird um den gegebenen Sachverhalt betreffend die Bewilligung und Betriebszeiten zu erfahren und um die Anliegen der Mogersdorfer zu vertreten.
- OAR Granitz berichtet, dass es nun eine Vereinbarung zwischen der Bundeswasserbauverwaltung und dem Abwasserverband Bezirk Jennersdorf über die Betreuung der Hochwasseranlagen in Mogersdorf gibt.
Der Bürgermeister ergänzt, dass die betriebliche Zuständigkeit beim Abwasserverband liegt, die Verantwortung und Haftung aber beim Bund bleibt.
- OAR Granitz berichtet über den Start der neuen LEADER-Förderperiode und ersucht, dass die Gemeindevertreter sich mit den neuen Möglichkeiten befassen.
- OAR Granitz berichtet, dass die Neuverpachtung des Fischereirevieres, Pachtrevier 4, Lafnitz von der Abzweigung des Rustenbaches bis zur Staatsgrenze ausgeschrieben wurde. Versteigerungstermin ist der 23.1.2016.
- GV Josef Tonweber berichtet über den Wunsch der Wallendorfer Pensionisten, dass beim Haus Wallendorf 124 Behindertenparkplätze angelegt werden.
- GR Karl Trippold berichtet, dass im Zuge der Gehsteigasphaltierung vor seinem Haus die Asphaltkante nicht schön ausgeführt wurde.
- GR Joachim Fasching berichtet, dass beim Haus Deutsch Minihof 37 die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist.
- GV Wolfgang Deutsch berichtet, dass beim Haus Wallendorf 138 die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist.

Ende: 21.50 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Martina Maurer, Norbert Kloiber)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: